

Vermischtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **16 (1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihren Eltern einzutreten, denen sie herzlich willkommen seien! Natürlich wurde gerne Folge geleistet, und so wurden die braven Burschen nun die Gäste des Herrn Ingenieurs Merian, nachdem sie eben erst die unsern gewesen waren. Herr Merian lebt noch und weiß trefflich von jener Zeit zu erzählen. Von Neuenburg weg wurden die Leute nach Emmenda im Kanton Glarus geschickt, wo sie während fast sechs Wochen interniert blieben. Sie waren dort in den Nebengebäuden einer

großen Baumwolldruckerei untergebracht, deren Besitzer Platzkommandant war. Nachdem dieser den Wachtmeister kennen gelernt, ließ er ihn Sekretärdienst tun und führte ihn in seiner Familie ein. Im übrigen waren die Internierten einer ziemlich strengen militärischen Disziplin mit dreimaligem Verlesen per Tag unterstellt und es war ihnen streng verboten, ihr Kantonnement ohne besondere Erlaubnis zu verlassen.

(Schluß folgt.)

Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes

hat in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1908 unter anderm die Statuten der „Rot-Kreuz-Stiftung für Krankenpflege“ durchberaten und genehmigt, sowie die darin vorgesehene Verwaltungskommission bestellt: Derselben gehören an:

| | | |
|-------------|-------------------------------------|-----------------|
| Präsident: | Herr J. Ruprecht, Advokat, | } alle in Bern. |
| Mitglieder: | „ W. Moser, Direktor der Volksbank, | |
| | „ Prof. E. Röhlißberger, | |
| | „ Architekt E. Baumgart, | |
| | Hr. E. Kämpfer, | |
| | Frau Reg.-Rat E. v. Wattenwyl, | |
| | Herr Dr. C. Bohny, Basel. | |
| | „ Dr. J. Stöcker, Luzern. | |
| | „ Dr. E. de Marval, Neuenburg. | |

Die Verwaltungskommission hat am 3. März ihre konstituierende Sitzung abgehalten, in der als Vizepräsident gewählt wurde Herr Prof. E. Röhlißberger.

Als Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes sind an den internationalen Kongreß für Rettungsweisen in Frankfurt a. M. abgeordnet worden die Herren Dr. W. Sahli, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes und E. Michel, Präsident des Schweizerischen Samariterbundes.

Vermischtes.

Vom Kleiderbürsten, eine wichtige Alltagsfrage. Das Bürsten von staubigen Kleidern in den belebten Räumen des Hauses steht mit dem Reinlichkeitsgefühl des Menschen in argem Widerspruch, abgesehen überhaupt von den Schäden für die Gesundheit, die, wie die bakteriologische Untersuchung des Staubes zeigt, leicht durch diesen Vorgang hervorgerufen werden können. Man braucht mit

seiner Einbildung gar nicht zu weit zu schweifen, wenn man das Kleiderbürsten tatsächlich für die Verbreitung von Krankheiten verantwortlich macht. Der Staub ist nämlich, wenn überhaupt, selten frei von Organismen, und unter ihnen sind häufig krankmachende Keime gefunden worden. Er ist in Wirklichkeit, wie der „Lancet“ hervorhebt, ein Feind des menschlichen Geschlechts, ein Träger von Krankheits-

feimen und sollte stets und bei jeder Gelegenheit, wenn er auch noch so geringfügig ist, durch alle zur Verfügung stehenden Mittel verhindert werden. Das Kleiderbürsten und -Reinigen ist in nicht geringem Grade ein staub-erzeugender Vorgang, der aber unumgänglich notwendig ist, so daß man sich darauf beschränken muß, ihn möglichst mit den hygienischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Kleider müssen natürlich ebenso gereinigt werden, wie bis jetzt Teppiche zu klopfen sind, aber beide Vorgänge bringen Nachteile mit sich, die sich nur äußerlich unterscheiden. Ebenso wie es für das Ausklopfen der Teppiche besondere Stellen auf den Höfen oder sonst außerhalb der menschlichen Behausungen gibt, sollte aus hygienischen Rücksichten auch in dem Hause selbst ein besonderer Raum eingerichtet sein, in dem die Kleider zu reinigen wären. Begeisterte Anhänger von Gesundheitsreformen würden ohne Zweifel noch dafür eintreten, daß Vorkehrungen zum Auffangen des Staubes in jenem Räume getroffen würden, vielleicht durch das Aufhängen von feuchten Tüchern. Die Kleidung, wie wir sie am Tage tragen, hat eine große Aufnahmefähigkeit für den Staub und kann sehr leicht die Keime einer gewöhnlichen Erkältung oder Halsentzündung oder sogar von Blutvergiftung und Starrkrampf beherbergen, so daß die Ansicht nicht irrtümlich ist, die Kleider müßten beim täglichen Reinigen und Bürsten weniger gleichgültig behandelt werden, als es jetzt der Fall ist. — Jedenfalls ist im großen und ganzen das Kleiderreinigen, wie wir es heute ausüben, ein gesundheitschädlicher Vorgang, weshalb die Einführung von Saugapparaten zur Entfernung des Schmutzes aus den Zimmern, von Teppichen und von Kleidern vom hygienischen Standpunkte aus nur mit Freuden begrüßt werden kann. — In Amerika reinigt man Teppiche durch Bestreuen mit feuchten Zeitungspapierstücken, die mit einer Teppichkehrmaschine wieder entfernt werden.

Der Zahnstocher. Merkwürdigerweise erfährt der Zahnstocher bei den sogenannten gebildeten Menschen eine Verachtung, die in starkem Gegensatz zu der Nützlichkeit dieses kleinen Instrumentes steht. Abgesehen von dem unangenehmen subjektiven Gefühl, ist es auch vom gesundheitlichen Standpunkte aus durchaus verkehrt, die Speisereiste zwischen den

Zähnen zu lassen und sie nicht zu entfernen, da dieselben in Fäulnis und Gärung übergehen und nachteilig die Zähne beeinflussen können. Es wäre daher wohl angebracht, daß man auch in der bessern Gesellschaft sich nach der Mahlzeit des Zahnstochers ungeniert bedient, und bei einiger Geschicklichkeit kann man durch Vorhalten der Hand oder der Serviette diese kleine Manipulation so gestalten, daß sie nicht unschön auffällt. Man pflegt ja auch stets Zahnstocher auf dem Tische zu haben, so daß es eigentlich ein durchaus unlogischer Widerspruch ist, wenn deren Benutzung hintenher nicht gestattet sein soll. Freilich sind diese Zahnstocher nicht immer zweckentsprechend, und die besten Zahnstocher sind die aus Gänsefedern hergestellten, neben denen eigentlich nur noch sehr dünn — nicht allein fein — zugespitzte aus Buxbaum in Betracht kommen. Auch in den öffentlichen Restaurants steht meistens ein Behälter mit Zahnstochern, hier allerdings nicht immer in einwandfreier Weise und sehr häufig von ihrer Benutzung abschreckend durch die Unsitte wenig gebildeter und rücksichtsloser Menschen, welche teils mit diesen Zahnstochern in den Behältern spielen, teils dieselben aus dem Behälter nehmen und wieder zurücklegen. Selbst bei einer sauberen Hand ist ein solches Verfahren für die anderen Gäste nicht sehr erfreulich, und es wirkt geradezu abstoßend bei Händen mit Schmutznägeln, die leider noch recht häufig auch in den besseren Kreisen gefunden werden. Darum empfiehlt es sich fast, die Behälter der Zahnstocher in den Restaurants mit einer kleinen Tafel zu versehen, welche die Inschrift trägt: Weder zum Spielen noch zum unnötigen Anfassen bestimmt.

Eine Herzverletzung mit Ausgang in Heilung teilte Delorme in der Pariser chirurgischen Gesellschaft mit. Eine 30jährige, im vierten Monat schwangere Frau hatte eine Stichverletzung des rechten Herzens erlitten. Zwei Stunden nach der Verletzung kam sie in chirurgische Behandlung. Nach Eröffnung des Herzbeutels trat die Wunde des rechten Herzens zutage. Sie wurde vernäht. Nach der Operation stellten sich heftige Anfälle von Atemnot ein, die aber bald wichen. Am 22. Tage verließ die Patientin geheilt das Spital.